

Stellungnahme der Verbände zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 24.02.2016

Einleitung

Im Rahmen einer Stärkung der ländlichen Entwicklung kommt der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) eine zentrale Rolle zu. Nach Auffassung der Verbände muss die GAK im Sinne des Koalitionsvertrags von CDU/CSU und SPD grundlegend reformiert und zu einer „Gemeinschaftsaufgabe zur Nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums“ entwickelt werden, um stärker als bisher den ländlichen Raum als Ganzes zu betrachten. Nur so kann sie den aktuellen ökologischen, sozialen und ökonomischen Herausforderungen begegnen, wie z.B. dem demographischen Wandel, der Arbeitsplatzentwicklung, dem Umbau der Tierhaltung, dem Klimawandel oder dem Rückgang der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft.

Der vorliegende Entwurf des GAK-Gesetzes wird diesen Anforderungen bei weitem nicht gerecht, sondern stellt allenfalls einen Minimalkompromiss dar. Damit wird eine wichtige Chance verpasst, um die GAK auf einen zukunftsfähigen Kurs zu bringen. Vor diesem Hintergrund fordern die Verbände folgende Nachbesserungen im GAK-Gesetz sowie im dazu gehörigen Rahmenplan:

1. Änderung von § 1 des GAKG

Die Formulierung gemäß Artikel 1 des Gesetzesentwurfs zur Streichung von § 1 Nummer 1 Buchstabe b und zur Einfügung einer neuen Nummer 2 ist unzureichend und verschafft keine genügende Rechtssicherheit. Daher ist stattdessen folgende Formulierung als neue Nummer 2 einzufügen:

„2. Maßnahmen zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege“.

2. Änderung von § 2 des GAKG

Die Formulierung in § 2 Absatz 1 ist im Kontext der oben gemachten Aussagen um einen Satz 4 wie folgt zu ergänzen:

„Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, (...)

4. den Umwelt- und Naturschutz und die Landschaftspflege zu fördern“.

3. Streichung von Nummer 7 in der Einführung (Teil I) des GAK-Rahmenplans

Die Formulierung in Nummer 7, wonach Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind, widerspricht den Formulierungen im neu gefassten § 1 Absatz 1. Die neue Nummer 2 von § 1 Absatz 1 ergänzt die Zweckbestimmung der GAK und grenzt die Maßnahmen ausreichend ab.

4. Änderung der Begründung (Allgemeiner Teil, A. Problem und Ziel)

Im zweiten Absatz der Begründung (A. Problem und Ziel) ist die Formulierung wie folgt zu ändern: „Daher sollen in §1 des GAKG neben den bisherigen agrarbezogenen Kernmaßnahmen ~~die Agrarumweltmaßnahmen~~ *Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege* gestärkt, (...), werden“.

Begründung: Agrarumweltmaßnahmen sind nur ein Teil einer standortangepassten und umweltgerechten Landbewirtschaftung. Weitere wichtige Maßnahmen besitzen investiven Charakter (z.B. Offenhaltung durch Entbuschung, Ökologische Pflege von Feldhecken, Anlage Windschutzhecken). Eine Förderung derartiger Maßnahmen muss über eine künftige GAK möglich sein.

5. Überarbeitung der Förderungsgrundsätze

Mit der Überarbeitung bestehender und der Einführung neuer Fördergrundsätze wie z.B. naturschutzorientierter Agrarumweltprogramme, der Förderung von investiven Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und einer Konzentration der Fördermittel auf integrierte, nachhaltige Ansätze kann die Gemeinschaftsaufgabe entscheidend dazu beitragen, umweltschonende und naturverträgliche Wirtschaftsweisen im ländlichen Raum zu befördern. Hierzu gehören folgende Ansätze:

- Förderung von Landschaftspflege und Vertragsnaturschutz sowie weiterer Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität in Land- und Forstwirtschaft im Hinblick auf zentrale Naturschutzziele (Biotopverbund, Natura 2000, Wasserrahmenrichtlinie, Stopp des Artenrückgangs).
- Einführung von über- und gesamtbetrieblichen Maßnahmen wie die Erstellung von Plänen und Konzeptionen, die Förderung von gemeinschaftlichen Aktivitäten oder die Einrichtung einer Natur- und Umweltberatung für landwirtschaftliche Betriebe.
- Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz in der Landwirtschaft wie z.B. den Erhalt von organischen Böden und die Revitalisierung von Mooren, die Förderung emissionsmindernder Techniken oder die Verbesserung der Energieeffizienz der Betriebe.
- Einführung einer Förderung zum Erhalt des natürlichen Erbes in der Kulturlandschaft wie die Ausarbeitung und Umsetzung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für wertvolle Lebensräume in der Kulturlandschaft oder Aktivitäten in der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Für Rückfragen:

Florian Schöne, DNR

Dr. Jürgen Metzner, DVL